



An den Grossen Rat

21.5016.02

WSU/P215016

Basel, 29. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2023

Anzug Patrick Hafner betreffend «Optimierung von Anwohnerinformationen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 den nachstehenden Anzug Patrick Hafner dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Gemäss Lärmschutzgesetz müssen Betroffene über Baulärm informiert werden. Vielen Bauherren macht es offenbar Mühe herauszufinden, wer betroffen ist, und noch mehr, wie die Information zu den Betroffenen gelangen soll.

Auch staatliche Stellen sind regelmässig mit dieser Herausforderung konfrontiert. So hat Z.B. ein Verantwortlicher für nächtliche Arbeiten im Gundeli gegenüber dem Anzugsteller offen zugegeben, dass solche Informationsaktionen sehr aufwändig seien, nicht zuletzt, weil der einzelne Bauherr in aller Regel nicht oft mit der Problematik konfrontiert sei, und weder über geeignetes Personal noch Detailkenntnisse verfüge.

Wichtig wäre es, dass solche Informationen jeweils zeitgerecht und mit allen notwendigen Informationen (Art und Dauer der Immissionen, Ansprechpartner mit Telefonnummer und Mailadresse) zu allen Betroffenen gelangen. Erfahrungsgemäss genügt es dabei nicht, wenn Informationen nur in Hauseingängen aufgehängt werden, ideal wäre eine Verteilung in die Briefkästen aller Betroffenen.

Die Verteilung würde wohl mit Vorteil nicht von Baufirmen bzw. Amtsstellen selbst durchgeführt, sondern von Spezialisten, die Z.B. auch unadressierte Werbung an die Haushalte verteilen. Das ergäbe wiederum Arbeit für wenig Qualifizierte oder Personen, die sich in Randzeiten etwas dazu verdienen möchten.

Der Anzugsteller bittet die Regierung deshalb zu prüfen und zu berichten:

- Ob - Z.B. beim AUE - nicht eine Informationsstelle geschaffen werden könnte, welche Interessierten Auskunft darüber gibt, bei welchem Grad von Lärm welcher Umkreis von Betroffenen zu informieren ist (mehr Lärm = grösserer Radius, insbesondere bei nächtlichen Arbeiten).
- Ob nicht genauer definiert werden könnte, mit welchem Vorlauf und welchem Informationsgehalt die Information zu erfolgen hat.
- Ob die konkrete Durchführung der Information der Betroffenen nicht als Dienstleistung ausgeschrieben werden könnte.

Patrick Hafner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat mit der Baulärm-Richtlinie bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms festgelegt. In dem entsprechenden Massnahmenkatalog wird auch der Informationsumfang aufgrund der Bautätigkeiten umschrieben, wobei hierzu aber konkrete Regelungen fehlen. Konkretisiert wird dies in der Lärmschutzverordnung Basel-Stadt vom 29. Januar 2002 (LSV BS; SG 782.100). Demgemäss sind die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner durch die Bauherrschaft oder die verantwortlichen Fachpersonen über Zweck und Dauer des Bauvorhabens zu informieren (durch Brief, Anschlag, mündliche Orientierung oder ähnliches). Die Grösse des Informationsperimeters ist aber weder in der Baulärm-Richtlinie des Bundes noch in der kantonalen Verordnung abschliessend geregelt. Grund ist, dass je nach Bautätigkeit und zeitlicher Ausführung die «betroffene Nachbarschaft» stark variieren kann. Hierzu bedarf es jeweils im Sinne des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (USG) eine Einzelfallprüfung. Nach der aktuellen Rechtsprechung können als «betroffene Nachbarschaft» aber grundsätzlich jene Anwohnerinnen und Anwohner verstanden werden, deren Häuser relativ nahe bei den Baugrundstücken liegen und nicht durch andere Bauten abgeschirmt werden. Demnach muss der Informationsperimeter nicht bis zur „Nicht-Hörbarkeit“ der Bautätigkeiten ausgedehnt werden, sondern es muss lediglich dort informiert werden, wo eine Betroffenheit der Anwohnerschaft zu erwarten ist.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass im für Baulärm zuständigen Amt für Umwelt und Energie (AUE) durchschnittlich 1 bis 2 Reklamationen pro Monat wegen fehlender Anwohnerinformation eingehen. Diese Zahl steht im Verhältnis zu jährlich rund 2'500 bewilligten und gemeldeten Bauvorhaben auf Privatgrund sowie rund 2'700 bewilligten und gemeldeten Bauvorhaben auf Allmend sowie einer nicht abschätzbaren Zahl weder bewilligungs- noch meldepflichtiger Bauvorhaben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Vorgaben der LSV BS in Bezug auf die Information der Anwohnerinnen und Anwohner von Bauherrschaft oder verantwortlichen Fachpersonen korrekt umgesetzt werden und jeweils ein ausreichend und umfassender Informationsperimeter berücksichtigt wird.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob - Z.B. beim AUE - nicht eine Informationsstelle geschaffen werden könnte, welche Interessierten Auskunft darüber gibt, bei welchem Grad von Lärm welcher Umkreis von Betroffenen zu informieren ist (mehr Lärm = grösserer Radius, insbesondere bei nächtlichen Arbeiten)*

Das AUE verfügt mit der Abteilung Lärmschutz heute bereits über eine solche Informationsstelle. Bauherrschaften und Fachpersonen können sich über den notwendigen Informationsperimeter in Bezug auf deren Bauvorhaben beraten lassen. Hierbei gilt grundsätzlich, dass der Informationsradius an die Flächenausdehnung der Baustelle und die Lärmintensität der Arbeiten angepasst wird. Insbesondere bei lärmintensiven Bautätigkeiten und nächtlichen Bauarbeiten wird im Rahmen der Ausnahmebewilligung nach §12 LSV BS auch der Informationsperimeter festgelegt, sollte dieser vom üblichen Mass der Information der direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner abweichen.

Lärmbetroffene, welche bei sich kein Informationsschreiben vorfinden, können sich ebenfalls an das AUE wenden, so dass die Information der Anwohnerinnen und Anwohner nachgeholt oder wo nötig konkretisiert wird. Des Weiteren kann auf Anfrage bei Bedarf der Informationsperimeter erweitert werden. Die Schaffung einer zusätzlichen neuen Informationsstelle ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

2. *Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob nicht genauer definiert werden könnte, mit welchem Vorlauf und welchem Informationsgehalt die Information zu erfolgen hat*

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird heute schon der Informationsgehalt sowie bei Bedarf der Vorlauf der Anwohnerinformation durch das AUE in einer Auflage im Bauentscheid definiert und somit vorgenommen. Das AUE wird auf seiner Webseite die Informationen zum Thema «Baulärm» um eine Muster-Anwohnerinformation ergänzen. Auch werden zukünftig auf der Webseite Angaben zur Grösse des Informationsperimeters in Abhängigkeit von Bautätigkeit und Ausdehnung der Baustelle (Flächen- oder Linienbaustelle, lärmige oder lärmintensive Arbeiten, Arbeiten am Tag oder in der Nacht) zu finden sein.

3. *Die Regierung wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob die konkrete Durchführung der Information der Betroffenen nicht als Dienstleistung ausgeschrieben werden könnte*

Die Verantwortlichkeiten sind in § 10 LSV BS geregelt. Demnach hat die Bauherrschaft die Anwohnerinnen und Anwohner über Zweck und Dauer von Bauvorhaben zu orientieren (durch Brief, Anschlag, mündliche Orientierung oder ähnliches). Der Bauherrschaft steht es somit frei, hierfür ein Dienstleistungsunternehmen zu beauftragen oder das Informationsschreiben selbst zu verfassen und zu verteilen. Der organisatorische und finanzielle Aufwand, die konkrete Durchführung der Information der Betroffenen von Seiten Kanton als Dienstleistung auszuschreiben, steht in keinem Verhältnis zu dem dadurch generierten Mehrwert und wird daher weder als zielführend noch als verhältnismässig erachtet.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Patrick Hafner betreffend «Optimierung von Anwohnerinformationen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin